

06.09.02

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zu den Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen vom 23. Februar 2001 und zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien vom 2. März 2001
(Organisierte Kriminalität (OK)-Zusammenarbeitsgesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 248. Sitzung am 4. Juli 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 14/9712 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu den Abkommen
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Litauen vom 23. Februar 2001
und zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Slowenien vom 2. März 2001
(Organisierte Kriminalität (OK)-Zusammenarbeitsgesetz)
– Drucksache 14/8199 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

Artikel 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates folgende völkerrechtlichen Verträge (Anlage 1 bis 4 der Bundestagsdrucksache 14/9712) einschließlich solcher vorab vorzunehmender Änderungen, die den in Artikel 1 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes genannten Abkommen entsprechen, in Kraft zu setzen:

Fristablauf: 27.09.02
Erster Durchgang: Drs. 832/01

1. das am 7. März 1994 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung,
2. das am 30. März 1995 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung,
3. das am 3. Mai 1999 in Moskau unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,
4. das am 18. Juni 2002 in Breslau unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und anderer schwerer Straftaten.“